Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 21. Mai 1865. № 56. Пятница, 21. Мая 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Zur Geschichte des Insektenlebens.

Von K. G. Meyer.

(Illustr. Landw. Zeitung.)

In jedem lebenden Geschöpf wohnt das Gefühl der Elternliebe und die kleine Biene, die Wespe, die Ameise sorgen für ihre Nachkommen mit eben der mütterlichen Zärtlichkeit und sind zu deren Vertheidigung mit eben dem aufopfernden Selbstvergessen bereit, wie der riesige Repräsentant unserer Vorwelt, wie der Elephant, der blutgierige Tiger, der majestätische Löwe. Alle sind vom gleichen Gefühle beseelt, nur äußert sich dieses nach dem Verhältnisse der einem jeden zukommenden Kraft.

Und dennoch giebt es Thiere, von welchen man auf den ersten Anblick meinen sollte, daß diesen auf ihrer Lebensbahn keine Ernährerin oder Pflegerin zur Seite stehe, da sie von dem ersten Augenblicke ihres Werdens an für sich sogleich selbst sorgen müssen, nur auf sich allein angewiesen sind. Zu diesen so zu sagen gleich bei ihrer Geburt schon verwaisten Thieren gehören die Raupen.

Die Vernachlässigung dieser gänzlich schutzlosen Insekten von Seite ihrer Erzeuger ist aber nur scheinbar, denn ihre geflügelte, in ihrem kurzen Leben nur Lust und Liebe athmende Schmetterlingsmutter legte ihre Eier, umsichtig für die Nachkommen sorgend, gerade auf jene Pflanzengattung, die von der Natur zur ersten Nahrung der Jungen bestimmt ist und ist auch mit diesem Akt das kurze Leben des Schmetterlings abgeschlossen, so ist dennoch für dessen Brut genug gethan. Die dem Ei entschlüpfte Raupe erwacht inmitten eines für sie im ersten Augenblick sattsam reichhaltigen Magazins; das kleine zarte Blatt, ihre Geburtstätte, genügt den ersten Bedürfnissen, und kaum fühlt die Neugeborene ihr inneres eigenes Leben, so beginnt sie auch sogleich für sich selbst zu sorgen; die erste Aeußerung ihrer Kraft ist die Herrichtung einer für sie passenden, bequemen Wohnung.

Unbeachtend die hier und da zusammengerollten Blätter geht der Mensch am Baume vorüber, nicht ahnend, daß eben bei diesem Zusammenrollen, bei eben dieser sonderbaren Formbildung dieses oder jenes Blattes eine Mechanik angewendet werden mußte, die mit der Größe und Kraft des diese vollbracht habenden Thierchens in gar keinem Verhältnisse steht.

Beobachten wir einmal die Raupe während des Geschäftes ihres Wohnungsbaues, wie sie da Baumblätter zusammenrollt, die zugleich ihre Wohnung und ihr Vorrathshaus werden; zu ersterer dienen die darin vorgerichteten mehrfachen Zellen und deren innere Wände geben ihr die nöthige Nahrung, da das Thierchen das Blatt an dessen platter Seite abnagt, ohne seine äußere Hülle zu verletzen. Um zu verhindern, daß in Folge der natürlichen Elastizität das zusammengebogene Blatt sich wieder aufrollt oder wohl gar bricht, überziehen die Raupen manchmal nur den eingebogenen Blattrand, größtentheils jedoch die ganze zusammengerollte Düte mit einem Gewebe von Seide, das sie wie die Spinnen aus ihrem eignen Körper herauswinden. Raupen, welche derartig ihre Wohnungen einrichten, heißen „Blattfalter“ oder „Blattbieger“.

Künstlicher noch ist die Arbeit der „Blattroller“, welche das zu ihrem Aufenthalt bestimmte Baumblatt entweder dütenförmig — oben weit und unten spitz — oder walzenförmig zusammenrollen, indem sie auf beiden Seitenenden des Blattes ihre Fäden anhängen und nach und nach straffer anziehen, bei welchem Verfahren die Raupe mit ihren Vorderfüßen den zuerst ausgespannten Faden so lange festhält, bis der zweite seine richtige Spannung hat und derart fortfährt, bis das Blatt nach ihrem Wunsche gerollt ist. Sind die Rippen und Blattfasern, wie oftmals geschieht, so stark, daß sie der Biegung nicht fähig sind, so weiß sich das Thierchen in der Art zu helfen, daß es die widerstandsfähigen Stellen vorerst zernagt und so zum Nachgeben bringt. Oft aber richten sich die Raupen das Blatt durch Abbeißen eines Streifens derart zu, daß dasselbe beim Aufrollen die Gestalt einer regelrechten Düte erhält, die jedoch sowohl unten wie oben eine Oeffnung hat, um einestheils durch die untere und kleinere Oeffnung den Unrath wegzuschaffen, anderntheils bei einem unvorgesehenen feindlichen Ueberfall zu entfliehen, wo sie sich sodann an einem feinen, am Ende des Blattes angehängten Faden hinabläßt und, bis die Gefahr vorüber, still hängt, später aber an eben diesem Faden wieder in ihr Nest hinaufklettert und hineinschlüpft.

Eine besondere Art dieser Raupengattung ist der „grüne Eichenblattwickler“ (Phalaena tortrix viridiana), von welchem Tausende oft schon im Mai, öfter aber erst im Juni an einer Eiche zu finden sind, deren noch leicht biegsamen Blätter zusammengerollt und von ihnen zerfressen werden. Ist um Mittag warmer Sonnenschein, so gehen die Raupen aus ihren Rollen heraus und schweben, an diesen mittelst des angesponnenen zarten Fadens hän-

gend, frei in der Luft umher, bei welcher Gelegenheit die an den Seidenfäden sich spielend wiegende Raupe goldgrün im Sonnenglanze schillert; sie schlüpft aber eilig wieder in ihr Nest, sobald die Luft nur etwas schärfer weht oder die Sonne minder warm strahlt.

Der „Rosenblattwickler" (Lazotaenia rosana St.) umspinnt einzelne Rosenblätter, mitunter auch die ganze Knospe oder Blüthe mit seinen klebrigen Fäden, wodurch der Kreislauf des Saftes gehemmt wird, so daß oft in kurzer Zeit eine ganze Rosenflur verwüstet ist.

Der „Weidenblattwickler" (Tortrix chlorana) verfährt auf gleiche Weise mit den Blättern des Weidenbaums, welchen er, insbesondere in Gegenden, wo Unwissenheit und Uebermuth der Menschen die Vögel nicht schonend behandeln, in kurzer Zeit gänzlich zu Grunde richtet.

Jede Schmetterlingsart überhaupt kennt die Pflanze genau, deren Saft oder Blätter ihren einstigen Nachkommen die tauglichste Nahrung bieten können und aufmerksame Beobachter haben gefunden, daß mit der Einführung fremder — exotischer — Pflanzen sich auch unsere einheimischen Schmetterlingsarten durch neue Species vermehrt haben, was durch die Erscheinung des „Todtenkopfes" seit der Akklimatisirung der Kartoffel und des „Oleanderschmetterlings" seit der Züchtung des Oleanderstrauches bewährt ist.

Auffallend ist die vielseitig gewonnene Ueberzeugung, daß die Farbe der Schmetterlingseier fast ganz jener der Pflanzen gleicht, von welchen sich diese geflügelten Gaukler der Lüfte vorzugsweise nähren; alle spielen mehr oder weniger in's Grünliche, je nachdem der Pflanzensaft mehr oder weniger gefärbt ist, daher nur ein geübtes Auge die Eiermassen an den Pflanzen entdecken kann, weil der Falter stets nur solche Stellen wählt, wo die Auffindung seiner angesetzten Brut durch eben jenen Umstand erschwert wird. Man kann sich davon am besten durch die Stamm- oder Ringelraupeneier überzeugen; die Färbung ihrer äußersten Schale gleicht der Holzrinde des Baumes, an dessen Zweige sie angesetzt sind. Nur die Eier der „Müllermotte" und des „Kohlweißlings" — der Proletarier unter den Faltern — machen hiervon eine Ausnahme.

Am zahlreichsten kommen die „Mottenschmetterlinge" vor; diese überleben nur in einzelnen Individuen ausnahmsweise die Eierlegezeit um wenige Tage und dennoch wohnt auch diesen so zu sagen ephemeren Geschöpfen unbestreitbar das zärtliche Vorausbesorgtsein für ihre Nachkommenschaft inne.

Der gemeine „weiße Buttervogel", dessen ausschließliche Nahrung der aus Blumen und Blüthen eingesaugte Honig ist, und daher unabläßlich aus ihren Kelchen nippend und sie kosend umschwärmend, verläßt, sobald er nach der Begattung den Drang, seine Eier zu legen, in sich fühlt, Blumen und Blüthen, um die er in den Tagen der Lust gebuhlt und sucht sich die bescheidene, unscheinbare Kohlpflanze aus, um an deren Blättern seine Eier abzusetzen, wohl wissend, daß Blüthen und Blumen ein eben so kurzes Leben genießen, wie er, die junge, seinen Eiern entschlüpfte Raupe dagegen am Kohlblatte geborgen ist.

Ich kann am Schlusse dieser meiner anspruchslosen Skizze nicht umhin, die Worte des unsterblichen Linné anzuführen, wo er sagt: „Sehet jene vier bunten Flügel von unendlich zarter Decke beschirmt. Auf so schwachen Stützen schwebt der Insektenvogel in den Lüften und durchschneidet sie den ganzen Tag, Nebenbuhler des Sperlings und der Grasmücke im Fluge, des Pfaues und des Kolibris im Glanze. Steigt man hinunter bis zu seiner Wiege, wird größer noch unsere Bewunderung. Zuerst eine Raupe auf 16 Füßen kriechend, von Baumblättern sich nährend, sodann eine glänzende Mumie in Seidenwindeln gewickelt, mit einem Faden an einem Zweige hängend, ohne sichtbare Nahrung lebend, sich entwickelnd, ohne sich zu bewegen; endlich geflügeltes Insekt mit sechs zarten, zierlichen Füßen, schimmernd von allen Farben des Regenbogens und von Blumenstaub lebend!"

Ueber Maurerarbeit in England.

Von Dr. Luuge.

(Nach d. Bresl. Gew.-Bl.)

Die Art des Mauerns ist in England in einigen Punkten verschieden von der unsrigen. Gewöhnliche Wände, selbst Frontwände von Häusern, werden nur 9 Zoll dick gemacht, die Ziegel aber dabei ganz anders gelegt, als bei uns. Ihre Dimensionen sind meist 9 Zoll $\times$ $4^1/_2$ Zoll $\times$ $3^1/_4$ Zoll englisch; ein Strecker oder zwei Läufer bilden also die Mauerdicke. Während jedoch unsere Maurer abwechselnd eine Schicht Läufer und eine Schicht Strecker legen, sieht man in England allgemein auf vier Schichten Läufer immer nur eine Schicht Strecker geben. Die beiden Läufer, welche somit meistens die Mauerdicke ausmachen, werden nicht durch Mörtel verbunden, sondern trocken nebeneinander gelegt. Das Resultat ist also, daß man zwei dünne Mauern von $4^1/_2$ Zoll Dicke nebeneinander hat, welche nur in jeder fünften Schicht durch eine Bindeschicht unterbrochen werden. Obwohl es vermuthlich unseren Maurern scheinen wird, als müsse eine solche Bauart höchst unsolide und unsicher sein, so spricht doch gegen eine solche Annahme der Umstand, daß man wohl nicht in ganz England so bauen würde, wenn sich je Gefahr dabei gezeigt hätte. Die Luftschicht zwischen den beiden Ziegeln, welche die Mauerdicke bilden, trägt entschieden sehr viel zur schnellen Austrocknung bei und dient im Winter als schlechter Wärmeleiter, was bei unserem Klima noch mehr zu berücksichtigen sein würde; allerdings werden auch bei uns die Wände viel stärker gemacht.

Wenn eine drei halbe Ziegel oder 13 Zoll starke Mauer errichtet werden soll, so werden in drei Schichten nur Läufer nebeneinander gelegt, ebenfalls mit Belassung der Luftschicht. In der vierten Schicht kommen dann Strecker als Binder für den ersten und zweiten Ziegel der Mauerstärke, in der fünften Schicht ebensolche für den zweiten und dritten Ziegel; dann folgen wieder drei Läuferschichten u. s. f. In diesem Falle läßt man aber nicht die ganze betreffende Bindeschicht aus Streckern bestehen, sondern immer einen Läufer mit einem Strecker abwechseln und betrachtet dies als hinreichenden Verband; ja selbst bei neunzölligen Mauern verfährt man häufig auf dieselbe Weise und mauert in der Bindeschicht immer noch Läufer abwechselnd mit den Streckern.

Auch der Mörtel wird auf eine von der unsrigen

schiedene Art angemacht. Der Kalk wird in flachen chichten ausgebreitet und nur mit so viel Wasser gelöscht, ß er zu Staub zerfällt; dann wird er mit dem Sande mengt und die Mischung, um sie noch inniger zu machen, rch einen Rätter geschlagen. Letzterer besteht aus Drähten n $1/16$ Zoll Stärke und die Maschen haben eine lichte ffnung von $1/4$ Zoll engl. im Quadrat. Dann erst rd die Masse mit mehr Wasser angemacht und zwar zu nem so dicken Teige, daß derselbe nicht in Mulden trans- ortirt zu werden braucht, sondern auf einem Brettstücke gen bleibt. In die Höhe transportirt wird er in einem cht zweckmäßigen und nachahmungswürdigen Werkzeuge. ieses besteht aus zwei Brettchen von 9 Zoll Breite und 3 Zoll Länge, welche rechtwinkelig aneinanderstoßen, so- ß sie eine dreieckige Rinne bilden; die eine der offenen eiten ist durch ein etwas hervorragendes Brettchen ge- schlossen und die verschiedenen Kanten durch Eisenbänder zusammengehalten. Das Ganze bildet also eine rechtwin- kelige Ecke; es wird von einem 4 Fuß langen Stiele in der Mitte seiner Länge getragen. Der eigentliche Zweck dieses Instrumentes ist der, Ziegel zu transportiren, welche man regelmäßig hineinschichtet; der Arbeiter legt den Stiel über seine Schulter und kann so die Leitern mit weit mehr Sicherheit und zugleich mit weit mehr Ziegeln besteigen, als unsere Arbeiter, welche sie lose auf den Schultern zu tragen pflegen.

Der Preis der Ziegel ist sehr gering; in Süd-Staf- fordshire kosten gute Mauerziegel 17 bis 21 Schilling ($5^2/_3$ bis 7 Thaler) pr. Tausend, welche von derselben Qualität bei uns kaum zu haben sind und doppelt so viel kosten. Beste feuerfeste Steine von Stourbridge kosten daselbst 45 Schilling (15 Thlr.) pr. Tausend.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 21. Mai 1865.

Angekommene Fremde.

Den 20. Mai 1865.

Stadt London. Hr. Beniewsky aus Livland; r. Kaufmannssohn Wassiljew, Hr. Gutsbesitzer v. Benis- wsky von Dünaburg; Hr. Handlungs-Reisender Koch n Warschau.

St. Petersburger Hotel. Frau Gräfin Lambs- orff, HH. Grafen A. und L. Lambsdorff aus Kurland; rau Gräfin Czapsky nebst Familie von St. Peterburg; r. Capitain Bursy, Hr. Musikdirector Postel, HH. Ba- rone Engelhardt 1, 2. 3, Hr. Coll.-Registr. Oleschkewitsch von Mitau; Hr. dimitt. Lieut. Skliarenko von Dünaburg.

Wolters Hotel. Hr. Verwalter Seehahn aus dem Auslande; Hr. Schiffscapitain Dreilick von St. Ubes.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Lange, Hr. v. Chaplinsky nebst Familie von Mitau; Hr. Probst Schil- ling von Schwaneburg.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann Tietjens von Wolmar; Hr. Arrendator Grundt von Holmhof.

Madame Frey von Polangen; Frau Majorin Josephy nebst Tochter von Windau, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Bekanntmachungen.

Den Mitgliedern der

Predigerwittwen-Casse

Rigaschen Sprengels wird hierdurch angezeigt, daß ie diesjährige Generalversammlung am 8. Juni im Pastorate Jürgensburg stattfinden wird, wo alsdann uch die Beiträge einzuzahlen und die Quoten zu mpfangen sind. **Das Directorium.** 3

Ein mit guten Zeugnissen versehener **Forst- mann**, der auch die Stelle eines Verwalters versehen kann, **sucht** als solcher in den Ostsee-Gouvernements oder auch nach dem Innern des Reichs **eine Stelle.** Nähere Auskunft im Hause Schurowsky, Mosk. Straße Nr. 76. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Bestellungen auf

landwirthschaftliche Maschinen

aus der Fabrik von

R. Garrett & Son, Leiston

nd aus anderen renommirten ausländischen Fabriken, so wie auf **Mahl- und Sägemühlen** eigener Construction, auch auf **Brennerei- und Brauerei-Einrichtungen** mit ausländischen Apparaten, **Transmissionen, Pumpen** 2c. 2c. werden wie bisher entgegengenommen im Comptoir und der Maschinenfabrik von

A. G. Thilo. 2

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redactio der Gouvernements-Zeitung und in der Go vernements-Typographie; Auswärtige habe ihre Annoncen an die Redaction zu sende

№ 56. Riga, Freitag, den 21. Mai **1865.**

Angebote.

Geflügel - Ausstellung.

Um den Catalog zu der am 15. Juni stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung rechtzeitig zusammenstellen und beenden zu können und um die nöthige Räumlichkeit zu beschaffen, werden alle Aussteller von hiesigem und auswärtigem Geflügel, als: Hühner, Gänse, Enten, Tauben ꝛc. höflichst ersucht, **spätestens bis zum 31. Mai** ihre Anmeldungen schriftlich, nach Beilage Nr. 1 des Programms, zu machen und im Comptoir von **Hr. Hecker**, Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg, gefälligst abzugeben.

Section für Federvieh. 3

Maschinen - Ausstellung.

Alle Aussteller von im Inlande fabricirten Ma schinen, welche ihre Anmeldungen noch nicht gemac haben, werden höflichst ersucht, dieselben zu der a 15. Juni c. stattfindenden Ausstellung so bald al möglich schriftlich, nach Beilage Nr. 1 des Programm zu machen und im Comptoir von **Hr. Hecker** Herren- und Münzstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg gefälligst abgeben zu wollen, damit rechtzeitig de Catalog zusammengestellt und die noch nöthige Räum lichkeit beschafft werden kann.

Section
für den inländischen Maschinenbau. 3

Maschinen - Treibriemen

in allen Breiten, von Hanfgespinnst, welche sich überall als am praktischsten bewährt, sowi

RIEMENSCHRAUBEN

und

Wasserstandgläser

verkauft

C. Beythien. 10

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по п чтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 56. Freitag, 21. Mai — Пятница, 21. Мая 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Agenten der Versicherungsgesellschaft „Nadeshda", Zarsko-Sseloschen Kaufmanns Pawel Kusmitsch Kusmin irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 4. November 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 4. Mai 1865.

Nr. 421. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго Агента Страховаго Общества „Надежды" Царскосельскаго купца Павла Кузьмича Кузьмина, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 4. Ноября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 4. Мая 1865 г.

№ 421. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей

часть оффиціальная.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem für die zweite allgemeine Rekrutenhebung des Jahres 1863 von der Stadt Wolmar am 30. April 1864 nachträglich zum Rekruten abgegebenen Gemeinen des 100sten Ostrowschen Infanterie-Regiments Iwan Pobilow, welcher am 2. Mai c. um 12 Uhr Mittags aus der Kaserne in Reval entsprungen ist, sorgfältige Nachforschun-

gen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das nächste Militair-Commando einzuliefern.

Das Signalement des Bobilow ist: Alter 28 Jahre, Größe 2 Arschin 6⁷/₈ Werschok, Haare und Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Mund und Nase proportionirt, Kinn rund, Gesicht glatt und rund, besondere Merkmale fehlen; unverheirathet. Bekleidet war er mit einem neuen Soldatenmantel mit Knöpfen. Nr. 1777.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, **nach dem** Rigaschen Arbeiter-Okladisten **Polikarp Filipow Koslow**, welcher durch die bei der letzten allgemeinen Rekrutenhebung des Jahres 1865 für ihn gezogene Nummer zur Abgabe in den Militairdienst designirt worden ist, bis hierzu jedoch sich nicht gestellt hat, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich der Rigaschen Steuerverwaltung einzusenden. Nr. 1780.

* * *

In dazu gewordener Veranlassung wird von der Livländischen Gouvern.-Verwaltung sämmtlichen Kirchspielsgerichten Livlands hierdurch eingeschärft, streng darüber zu vigiliren, daß **die Gemeindegerichte in keinem Falle von den griechisch-orthodoxen Kirchenvormündern und Schullehrern die Kopfsteuer oder** sonst irgend welche **Leistung**, von welcher sie ihrer amtlichen Stellung nach gesetzlich befreit sind, **erheben**. Nr. 1194.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Отъ Рижской Конторы Государственнаго Банка симъ объявляется во всеобщее свѣдѣніе, что владѣльцы выданныхъ его временныхъ свидѣтельствъ внутреннаго 5% съ выигрышами займа могутъ предъявлять оныя, впредь до дальнѣйшаго извѣщенія съ 19. Мая по 30. Іюня с. г. включительно въ новомъ домѣ сей Конторы, въ Замковской улицѣ для обмѣна на подлинные билеты сего займа, снабженные купонами, ежедневно за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней отъ 10 часовъ утра до часа по полудни.

Всѣ временныя свидѣтельства представляются при объявленіи, подписываемомъ самимъ владѣльцемъ или же отъ имени его другимъ лицомъ, имѣющимъ отъ него порученіе получить подлинные билеты; прежде же подачи, свидѣтельства должны быть разобраны по ихъ достоинствамъ и сложены въ томъ же порядкѣ, въ какомъ показаны въ объявленіи. Бланки объявленій выдаются конторою безплатно.

Свидѣтельства, принадлежащія пребывающимъ въ г. Ригѣ лицамъ, по выданнымъ Государственнымъ Банкомъ или другими Конторами или Отдѣленіями онаго, могутъ быть высланы для обмѣна, въ мѣста ихъ выдачи, самими владѣльцами, или же представляемы сими послѣдними для высылки въ тѣ мѣста, въ Рижскую Банковую Контору. Желающіе воспользоваться этимъ послѣднимъ способомъ обмѣна, приглашаются заявить о томъ въ возможно скоромъ времени, въ старомъ домѣ Конторы.

Иногородные владѣльцы свидѣтельствъ, выданныхъ Рижскою Конторою Государственнаго Банка, могутъ также предъявлять оныя заблаговременно въ ближайшія къ своему жительству Конторы, или, если они проживаютъ въ близи С. Петербурга, въ Государственный Банкъ, для присылки къ обмѣну въ Рижскую Контору, или прямо прислать оныя, въ возможно скоромъ времени, въ сію послѣднюю, означая въ пакетѣ слова: „для обмѣна на билеты займа".

Временныя свидѣтельства, переданныя ихъ владѣльцами сей Конторѣ въ залогъ по ссудамъ на храненіе, или по другимъ случаямъ, будутъ обмѣнены по распоряженію самой Конторы, безъ особеннаго ходатайства владѣльцевъ на подлинные билеты займа, и нумера ихъ записаны принадлежностью лицъ, передавшихъ оныя Конторѣ.

Рига, 18. Мая 1865 года. № 741.

* * *

Da die Innungsmatrosen Alexander Eduard **Szicsnowitz** und Wille **Kaschel** die Anzeige gemacht haben, daß ihnen **ihre Innungsbillete** resp. d. d. 23. Juli 1863 Nr. 25 b und 22. September 1859 Nr. 379 **verloren** gegangen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden sowie Guts- und Pastorats-Verwaltungen Livlands vom Vorstande der Rigaschen Matroseninnung ergebenst ersucht, demselben die erwähnten Billete im Auffindungsfalle einzusenden, mit den etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren zu wollen.

Riga, den 8. Mai 1855. Nr. 700.

Da der zur Schloß Luhdeschen Bauergemeinde verzeichnete **Peter Grihn** die Anzeige gemacht hat, daß ihm der von der Schloß Luhdeschen Gemeindeverwaltung ertheilte **Paß** d. d. 20. April 1865 sub Nr. 42 **abhanden gekommen**, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von dem 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte hierdurch ersucht, den erwähnten Paß im Auffindungsfalle der genannten Gemeindeverwaltung zuzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Neu-Karkell im 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte, am 14. Mai 1865. Nr. 586.

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind **als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende Gegenstände als: 1 goldener Siegelring, 1 Geldbeutel mit 1 Rbl. und etwas Kupfergeld und 1 goldenes Petschaft mit eingravirten Buchstaben.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden. 3

Riga, Polizei-Verwaltung den 20. Mai 1865. Nr. 2369.

* * *

Der Aufenthalt des zur Breslauschen Gemeinde gehörigen Zimmermanns **Mikkel Rohsit** der bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte in einer gegen ihn anhängig gemachten Untersuchungssache zu erscheinen hat, **ist zu ermitteln und** werden deshalb sämmtliche resp. Stadt- und Land-Polizeibehörden ersucht, dem Wolmarschen Ordnungsgerichte von dem Aufenthalt des Genannten Kenntniß geben zu wollen oder ihn auch zur directen Meldung hierselbst anzuhalten.

Wolmar, den 14. Mai 1865. Nr. 3056.

* * *

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß der öffentliche **Verkauf der** in dem ritterschaftlichen Gestüt **zu Torgel erzogenen Pferde** am 3. Juni d. J., Vormittags, auf dem Hofe des Gutes Torgel 25 Werst von Pernau stattfinden wird.

Gleichzeitig werden in Grundlage des bezüglichen Landtags-Schlusses vom Jahre 1860 die Landesbeschäler aus dem genannten Gestüt an wen gehörig unentgeltlich verabfolgt werden.

Riga im Ritterhause, den 29. April 1865. Nr. 937. 1.

* * *

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden **Jahrmarkte nur bis zum** 1. Juni c. Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber **Möller**, Küterstraße Nr. 2, zwei Treppen hoch, entgegengenommen werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine große steinerne Bude	20	Kop.	pr.	Q.-Fuß
„ „ kleine „ „	26	„	„	„
„ „ große hölzerne „	17	„	„	„
„ „ mittlere „ „	19	„	„	„
„ „ kleine „ „	20	„	„	„
„ „ kleinste „ „	23	„	„	„

„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Riga, den 8. Mai 1865. 1

* * *

Das 5. Wendensche Kirchspielsgericht macht bekannt, daß es vom 1. Mai d. J. ab seine Sitzungen auf dem im Marienburgschen Kirchspiele belegenen Gute Alt-Annenhof hält und daß alle an dieses Kirchspielsgericht zu richtenden Correspondenzen über die Poststation Romeskaln zu adressiren sind.

Alt-Annenhof, den 3. Mai 1865. Nr. 429. 2

* * *

Vom 4. **Rigaschen Kirchspielsgerichte** wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe **seine Sitzungen** vom 1. Juni d. J. ab **auf dem** im Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen priv. **Gute Raiskum** abhalten wird und sind die an diese Behörde gerichteten Schreiben per Station Lenzenhof zu adressiren.

Daugeln, den 15. Mai 1865. Nr. 1404. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Grafen R. Stackelberg und des Ernst Baron von Nolcken kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Ausscheidung von resp. zu den Gütern Allatzkiwwi und Lunia gehörigen Waldstücken und Morästen, nämlich 925 Lofstellen Wald und 40 Lofstellen Morast vom Gute Allatzkiwwi und 464 Lofstellen Wald und 60 Lofstellen Morast vom Gute Lunia, aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen beiden Gütern und Befreiung dieser Waldstücke und Moräste von der Mitverhaftung für alle auf genannten beiden Gütern etwa ruhenden Forderungen, Schulden und

Verhaftungen, sowie wider die Zutheilung dieser sodann von der Gesammthypothek der Güter Allatzkiwwi und Lunia auszuscheidenden Waldstücke und Moräste zu je einem mit dem Gehorchslande dieser beiden Güter gemeinsamen Hypothekenstücke aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der auf den Gütern Allatzkiwwi und Lunia ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, — oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i spätestens bis zum 13. Juni 1866 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die zu dem Gute Allatzkiwwi gehörigen 925 Lofstellen Wald und 40 Lofstellen Morast, sowie die zu dem Gute Lunia gehörigen 464 Lofstellen Wald und 60 Lofstellen Morast aus der bisherigen hypothekarischen Vereinigung mit den Gütern Allatzkiwwi und Lunia als völlig ausgeschieden und gänzlich frei von allen und jeglichen Verhaftungen dieser beiden Güter, mit Vorbehalt jedoch der Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Creditvereins, — erkannt, sowie die solchergestalt von der Gesammthypothek der Güter Allatzkiwwi und Lunia ausgeschiedenen Waldstücke und Moräste alsdann zu dem Gehorchslande dieser beiden Güter als gemeinsame Hypothekenstücke zugetheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 3

Riga-Schloß den 28. April 1865.

Nr. 1717.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr P. A. von Sivers als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes Rappin mit Wöbs nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß **das zum Gehorchslande des Gutes Rappin mit Wöbs gehörende Grundstück Körlsi** groß 16 Thlr. 42 Gr. auf den Rappinschen Bauern **Hindrick Toding** für den Preis von 1800 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genanntes Grundstück dem Käufer Hindrick Toding als freies von allen auf dem Gute Rappin mit Wöbs ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannnten Grundstücks mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darein gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. 3

Dorpat, Kreisgericht am 24. April 1865.

Nr. 987.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht hiemit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach das Bauergemeindeglied Jacob Burwe bei diesem Kreisgericht darum gebeten hat, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, **Jacob Burwe** als Käufer, von seinem Bruder Jahn Burwe, als Verkäufer, die diesem, Jahn Burwe, gehörige Hälfte des mit dem Adam Burwe gemeinschaftlich besessenen, im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, zu dem Gute Rujen-Großhof gehört habenden und dem Jahn und Adam Burwe am 27. April 1854 von diesem Kreisgericht zugeschriebenen **Gesindes Kalna-Krahn** mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, in dem Hakenanschlage von 26 Thaler 45 Groschen Landeswerth, in der Weise gekauft habe, daß Käufer, Jacob Burwe:

1) in die bleibende Vereinigung des aus 4 Pferden, 12 Stück Rindvieh und vierundzwanzig Lof Sommersaat bestehenden eisernen Inventarii mit dem Grundstück willigt,

2) baar auszahlt 600 Rbl. S., folgende auf dem Grundstück noch ruhenden Schulden und zwar:
a) zum Besten der Livl. Bauer-Rentenbank ein

tausend fünfhundert und funfzig Rubel S. 1550 Rbl. S.,

b) zum Besten des Herrn Erbbesitzers von Rujen-Großhof 662 Rubel S., — mit dem Adam Burwe, als Mitbesitzer des Grundstücks, gemeinschaftlich, als eigene Schulden und zwar mit den dafür an die Livl. Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen übernimmt und endlich

3) überhaupt vollständig in die Rechte und Verpflichtungen Verkäufers, Jacob Burwe, wie solche in dem am 11. December 1853 abgeschlossenen und am 27. April 1854 bei diesem Kreisgericht corroborirten Kaufcontracts festgesetzt sind, tritt und sie gemeinschaftlich mit dem Adam Burwe ausübt,

als hat dieses Kreisgericht, diesem petito willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das genannte Grundstück **Kalna-Krahn** nebst Zugehörigkeiten, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen erheben, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einsprache thun zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato, d. i. bis zum 15. November d. J. bei diesem Kreisgericht zu melden, ihre Ansprüche und Einwendungen gehörig anzugeben, zu erweisen und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der in Rede stehende Antheil des Jahn Burwe an dem Kalna-Krahn-Gesinde nebst allen Zugehörigkeiten dem Jacob Burwe zum alleinigen Eigenthum zugesprochen werden wird. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil sich in Acht zu nehmen hat. 3

Wolmar den 15. Mai 1865.

Nr. 1343.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf desfallsigen Antrag Alle und Jede, welche an den Nachlaß

a) des vor Kurzem verstorbenen hiesigen Conditors **Christian Schröder** und

b) der bereits im Jahre 1857 in dieser Stadt verstorbenen, zur Libauschen Stadtgemeinde angeschrieben gewesenen unverehelichten **Agnese Louise Elisabeth Junge**

Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo **haben** möchten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, also spätestens bis zum 14. Juni 1866 sub poena praeclusi ad perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden, daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Anforderungen nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hiedurch alle Diejenigen, welche irgend Etwas den obgenannten beiden Verstorbenen, modo deren Nachlaßmassen schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe, resp. bei dem Hrn. Nachlaßcurator, Kirchspielsrichtersubstituten Cand. jur. Carl von Holst hieselbst zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen. 3

Fellin-Rathhaus am 29. April 1865.

Nr. 450.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach von dem Alt-Ottenhofschen Arrendator Johann Siegwald in seinem, wie auch seines Bruders Carl Siegwald Namen, hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die Frau Alide von Hanke geb. Johannsen in Assistenz ihres Curators des Herrn Oberpastors Wilhelm Schwartz, das ihr erb- und eigenthümlich gehörige, im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Abenkat-Althof belegene **Grundstück Kohst, Kolmsilm, Aidoolsa**, groß 56 Thl. 12 Gr., auf den in den Abenkatschen Bauergemeinde-Verband getretenen Herrn **Carl Siegwald** für die verabredete Kaufsumme von 5600 Rbl., von welcher 2800 Rbl. S. Käufer bereits ausgezahlt und den 2800 Rbl. S. betragenden Rest durch Uebernahme der in diesem Betrage auf gedachtem Grundstücke ruhenden Rentenbankschuld berichtigt, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und resp. Kauf-Contractes übertragen habe, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in der gesetzlichen Größe vorhandenen eisernen Inventario, dessen Käufer erb- und eigenthümlich angehören soll, und

2) die Intestaterben des Herrn Wilhelm von Hanke, d. s. die verwittwete Frau Alide von Hanke geb. Johannson, in Assistenzi ihres Curators des Herrn Oberpastors Wilhelm Schwartz und der unmündige L. G. Ignatius von Hanke, vertreten durch seinen Vormund den Herrn Collegienrath E. von Reinthal, das jure hereditario an selbige gelangte, dem weil. Herrn Wilhelm v. Hanke

erb- und eigenthümlich gehört habende, im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele unter dem priv. Gute Abenkat - Althof belegene **Grundstück Tahko, Kangro und Raudseppa**, groß 70 Thl. 45 Gr. auf den in den Abenkatschen Bauergemeinde-Verband getretenen Herrn **Johann Siegwald** für die Kaufsumme von 7000 Rbl. S., welche Kaufsumme berichtigt worden, indem Käufer 3500 Rbl. S. bereits ausgezahlt und die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 3500 Rbl. S. als eigene Schuld übernommen, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte producirten Verkauf- und resp. Kauf-Contractes, übertragen haben, daß gedachtes Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in gesetzlicher Größe vorhandenen eisernen Inventario dessen Käufer erb- und eigenthümlich angehören soll, — so hat das Pernausche Kreisgericht petito deferendo kraft dieser Proclamation, der Corroboration des resp. Contracts vorgehend, Allen und Jeden (mit Ausnahme jedoch der adligen Credit-Societät, deren Ansprüche und Rechte durch die Weiterveräußerungen qu. unalterirt bleiben), welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an besagte Grundstücke sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen zu wissen geben wollen, daß erwähnte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 20. Juli c. richterlich corroborirt und somit die Uebertragung der Grundstücke qu. vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß obgedachte Grundstücke cum omnibus appertinentiis deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 20. April 1865. Nr. 309. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimittirte Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gutes Lunia hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Lunia gehörende Grundstücke, als:

1) Werrewa, groß 23 Thl., auf den Luniaschen Bauern Peter Annock für den Preis von 3105 Rbl. S.,

2) Kübbarseppa, groß 18 Thl. 45 Gr., auf den Luniaschen Bauern Johann Jürri Ado für den Preis von 2775 Rbl. S., — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Lunia ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, den 24. April 1865. Nr. 986. 2

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія для удовлетворенія претензіи Титулярнаго Совѣтника Іосифа Филипова въ количествѣ 1724 руб. 72 коп. и на дополненіе штрафа гербовыхъ пошлинъ, всего 301 руб. 80 коп. будетъ продаваться недвижимое имѣніе Коллежскаго Ассесора Михаила Николаева Заруднаго состоящее Полтавской губерніи, Кобелявскаго уѣзда 1. стана, въ округѣ селенія Хорошокъ заключающееся изъ трехъ кусковъ Толочной земли, въ урочищахъ Дальковскомъ, Пещанскомъ и Цыбулькиномъ всего 83 дес., которая оцѣнена въ 2000 руб., торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Губернскаго Правленія Іюля 1. сего 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра; желающіе могутъ разсматривать въ мѣс-

тъ продажи опись и другія бумаги до проджи сей и публикаціи относящіяся.
№ 2356. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Гродненскаго Губернскаго Правленія для удовлетворенія долговъ помѣщиковъ Обырновъ, Гродненскому Приказу Общественнаго Призрѣнія по залогу остальныхъ 1345 руб. 31 коп. съ проц. и наслѣдникамъ Богуславской, помѣщицѣ Броницевой и поручику Колонта 2474 р., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное въ приказѣ имѣніе Обырновъ, состоящее Гродненской губерніи, Брестскаго уѣзда, 5. стана, подъ названіемъ Фольваркъ Волковичи деревня того же названія, въ коей нынѣ дворовыхъ муж. 11 и жен. 17 и крестьянъ муж. 24 и жен. 18 душъ, земли состоитъ всего 285 дес. изъ оной отдѣлено крестьянамъ 123 дес. Въ имѣніи этомъ находится господскій деревянный, прочный, домъ разное хозяйственное строеніе, корчма и фруктовый садъ, оцѣнено въ 5180 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 5. Іюля 1865 г., съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 2766. 3

* * *

Diejenigen, welche die Unterhaltung der der Stadt gehörigen Keller- und Schiffs-Salztonnen für die Jahre 1865, 1866 und 1867 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert sich an den auf den 20., 22. und 27. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, — zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 526. 2

Riga-Rathhaus den 14. Mai 1865.

Лица, желающія принять на себя содержаніе принадлежащихъ городу бочекъ для сохраненія соли въ погребахъ и на корабляхъ за 1865, 1866 и 1867 годы, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20., 22. и 27. Мая настоящаго года съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 14. Мая 1865 года.
№. 526. 2

* * *

Diejenigen, welche die Remontearbeiten an dem Kopf- und Rundsteinpflaster der Straßen in der Stadt und den Vorstädten für dieses Jahr 1865 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert sich an dem auf den 18., 20. und 27. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, — zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. 2

Riga-Rathhaus den 14. Mai 1865.
Nr. 526.

Лица, желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ для ремонта каменной мостовой по улицамъ въ городѣ и предмѣстіяхъ на 1865 годъ, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18., 20. и 27. ч. сего Мая съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 14. Мая 1865 года.
Нум. 527. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 5. Juni d. J., Mittags um 1 Uhr, soll bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das allhier in der Stadt an der Schwimmgasse unter der Pol.-Nr. 43 und der Brand-Assecurations-Nr. 754 belegene, dem Kaufmann und Aeltesten Niels Hansen Philipsen gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien zur Ausmittelung des wahren Werthes, unter den in der Canzellei des Vogteigerichts einzusehenden und im Licitationstermin zu verlautbarenden Bedingungen dergestalt zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, daß kein Bot unter 14 000 Rbl. S. entgegengenommen werden wird, dagegen aber für den höchsten Preis, welcher über die Summe von 14,000 Rbl. S. geboten werden sollte, dem Meistbieter sofort der Zuschlag ertheilt werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 19. Mai 1865. Nr. 198.

* * *

Am 27. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weil. Arrendators

Carl Peter Hahn gehörige, allhier im 2. Quart. des 2. Stadttheils an der Schmiedestraße sub Nr. 165 der Polizei und Nr. 588 der Brandassecurations-Anstalt belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie mit sofortiger Ertheilung des Zuschlags an den Meistbieter, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Riga-Rathhaus den 8. Mai 1865.

Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Am 27. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weil. hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Carl Gustav Stauwe gehörigen Immobilien und zwar:

1) die allhier in der Stadt an der Ecke der Neu- und kleinen Kramerstraße sub Pol.-Nr. 82 und 83, auf freiem Erbgrunde belegenen Wohnhäuser sammt Appertinentien,
2) Das jenseits der Düna auf Sassenhoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 74 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 8. Mai 1865,

Carl E. Seebode, 1
Waisenbuchhalter.

Auction.

Von Einem Kaiserlichen 6. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 4. Juni c. und nöthigenfalls auch am darauf folgenden Tage **auf dem Pastorate Helmet eine öffentliche Versteigerung** von Pferden, Equipagen, landwirthschaftlichen Maschinen, Acker- und Hausgeräthen, Bettzeug, Meubeln ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung stattfinden wird.

Morsel, den 10. Mai 1865. Nr. 842. 2

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 26. Mai 1865 und die folgenden Tage um 5 Uhr am Ende des 1. Weidendammes, Haus Barthés Nr. 21, die in der Maschinenbauerei und Wohnung befindliche Quetschmaschine, Bohrmaschine, Schraubstöcke, Werkbänke, Decimalwaage, Ambose, 72 Hammer, 26 Zangen, Drehsteine, Ventilatore nebst Schwungrädern und Riemen, Hobelbänke, Sparküchen; ferner Möbeln, worunter Sophas, verschiede Tische, Stühle, Komoden, Toilette, Spiegel, Eckregale, Pulte, Küchenschränke, kupferne Kasserolen, messingene Saftkessel, verschiedene Küchengeräthe ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Wettgerichts sollen am nächsten Mittwoch den 26. Mai Nachmittags um 2½ Uhr 99 Tschetwert 3 Garnitz Drujaner Schlagsaat, lagernd im Speicher des Herrn Kaufmann Pirogoff in der Moskauer Vorstadt, ebendaselbst gegen baare Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Nic. L. Bockslaff,
Waaren-Makler.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Albert Emil Piotter, Charlotte Sophia Lotto,
nach dem Auslande.

Typo- und Lithographie-Factor Redlin nebst Familie, Malafei Andrejew Chnükow, Mathilde Annette Horn, Wassil Jermejew Zernikow, Ernst Ludwig Baumann, Arwed Steppan, Dorothea Gerlitz, Iwan Nikandrow, Peter Hermann Carl Herrmannsohn, Michaila Stepanow Maximow, Leiba Bereliowitsch Blankenstein nebst Familie, Wilhelm Eduard Nordmann, Elisabeth Drosdowsky, Marja Iwanowa, Anton Kusmin nebst Frau Nastasja, Fedor Nicolai Koslow, Helena Johanna Dorothea Rollkowsky,

nach anderen Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Mittwoch den 26. Mai 1865.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.